

Honorarordnung für die freien Mitarbeiter (Lehrbeauftragten) der Volkshochschule Barsbüttel

Aufgrund des § 3 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Barsbüttel für die Volkshochschule Barsbüttel wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2014 die folgende Honorarordnung erlassen:

§ 1 - Vertragliche Vereinbarung, Stellung und Pflichten

- (1) Die Kursleiter, Referenten und Leiter von Tagesfahrten sind freie Mitarbeiter. Zu den Kursleitern zählen auch die Leiter von Gesprächskreisen.
- (2) Mit den freien Mitarbeitern der VHS werden Vereinbarungen über Lehrverträge i.S.v. Dienstverträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschlossen (§§ 611 ff. BGB). Für sie gelten die Regelungen dieser Rechtsvorschrift.
- (3) Die Kursleiter und die Referenten verpflichten sich mit Abschluss des Lehrvertrages,
 - a) die übernommene Lehrtätigkeit persönlich und gewissenhaft auszuüben,
 - b) die festgesetzten Unterrichtszeiten einzuhalten, Terminänderungen der Volkshochschule mitzuteilen und ausgefallene Unterrichtsstunden nach Absprache mit den Teilnehmern/innen und dem Geschäftsstellenleiter nachzuholen,
 - c) bei Erkrankung und sonstigen Verhinderungen die Geschäftsstelle der Volkshochschule umgehend zu informieren, wobei über Vertretungen der Geschäftsstellenleiter oder sein Vertreter entscheidet,
 - d) nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen und umgehend an die Volkshochschule weiterzuleiten,
 - e) regelmäßig und sorgfältig Teilnehmerlisten zu führen und nach Abschluss des Kurses umgehend an die Volkshochschule weiterzuleiten,
 - f) den Abschluss der Veranstaltung per Vordruck an die Volkshochschule zu melden, auf Anforderung nach Abschluss der Veranstaltung einen kurzen Erfahrungsbericht zu erstatten.

Die Punkte d), e) und f) finden auf Referenten von Einzelveranstaltungen keine Anwendung.

§ 2 – Höhe der Honorare

- (1) Die freien Mitarbeiter erhalten für die Kursveranstaltungen auf der Grundlage des vor Beginn ihrer Tätigkeit abzuschließenden Lehrvertrages pro Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) ein Honorar in Höhe von **18,50 €** (Standardhonorar).
- (2) Für die Wartungs- und Installationsarbeiten an Geräten, die für die Kurse der VHS im Bereich Datenverarbeitung benötigt werden, wird ein Honorar in Höhe von **25,00 €** gezahlt.

- (3) Die Zahlung eines höheren Honorars ist im Einzelfall möglich unter der Bedingung, dass die Kosten auf das Teilnehmerentgelt umgelegt werden können, sofern keine andere Deckung gegeben ist.
- (4) Die Honorare verstehen sich als Bezahlung für
 - a) Planung,
 - b) Vorbereitung,
 - c) Durchführung,
 - d) Nachbereitung,
 - e) Korrekturarbeiten,
 - f) Erledigung verwaltungstechnischer und organisatorischer Arbeiten,
 - g) Zeitaufwand für An- und Abfahrt.

§ 3 - Auszahlung der Honorare und Steuerpflicht

- (1) Das Honorar wird nach Vorlage der Meldung über die durchgeführte Veranstaltung und der ordnungsgemäß ausgefüllten Teilnehmerliste ausbezahlt. Ungenehmigte Unterrichtsstunden werden nicht honoriert.
- (2) Grundsätzlich sind ausfallende Unterrichtsstunden nachzuholen. Muss ein Unterrichtsangebot wegen Krankheit des freien Mitarbeiters, höherer Gewalt oder anderen von der VHS nicht zu vertretender Umstände abgebrochen werden, so sind nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden zu honorieren.
- (3) Die Steuer- und evtl. Sozialversicherungspflicht geht zu Lasten der freien Mitarbeiter. Die VHS erteilt dem Finanzamt Auskunft über gezahlte Honorare nach dem jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung und den diese ergänzenden Rechtsvorschriften. Die freien Mitarbeiter erhalten von der Volkshochschule eine Mitteilung über sämtliche an sie aufgrund des Lehrvertrages ergangenen Zahlungen.

§ 4 - Erstattung von Aufwendungen

- (1) Wenn freie Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger teilnehmen, kann die VHS die Kosten der Teilnahme vollständig oder anteilig übernehmen, wenn die Teilnahme im Interesse der VHS liegt.
- (2) Auslagen für Lehrmaterialien können in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der VHS erstattet werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen können bei Veranstaltungen nachgewiesene Reisekosten erstattet werden.

§ 5 - Sonderregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann eine von dieser Honorarordnung abweichende Regelung getroffen werden.

§ 6 - Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Honorarberechtigten und zur Festsetzung und Verbuchung des Honorars werden durch die VHS im Rahmen dieser Satzung bei der Anmeldung folgende Daten der freien Mitarbeiter erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname
2. Anschrift
3. freiwillige Altersangabe
4. Telefon und E-Mail-Adresse
5. Bankverbindung

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung der Honorare erhoben und gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist, soweit sie nicht der Auszahlung dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Honorare entrichtet sind und kein weiterer Kurs angeboten wird.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsbüttel, den 19. Dezember 2014

gez. Thomas Schreitmüller
Bürgermeister